

Lösungsskizze Fall 10

Erster Tatkomplex: Der Unfall mit dem Zweisitzer

A. Strafbarkeit des M wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB

Indem M den X anfuhr, könnte er sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Die Tötung des X kann M nicht objektiv zugerechnet werden, da er keine rechtlich missbilligte Gefahr gesetzt oder erhöht hat. M hat sich nicht wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Für den BGH, der die Notwendigkeit der objektiven Zurechnung für Vorsatzdelikte nicht anerkennt, käme es darauf an, dass M zum Tatzeitpunkt keinen Vorsatz hinsichtlich der Tötung eines Menschen hat. Die Prüfung des Tatbestandes könnte daher auch weggelassen werden, da offensichtlich ist, dass zumindest kein Vorsatz anzunehmen ist.

B. Strafbarkeit des M wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB

Indem M den X anfuhr, könnte er sich wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. X verstirbt an der Unfallstelle. Das Anfahren durch M war auch kausal für die todbringenden Verletzungen des X.
2. M hätte auch objektiv sorgfaltswidrig bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgs handeln müssen. Vorliegend hielt M jedoch die zulässige Höchstgeschwindigkeit ein. Es war M auch nicht möglich, X zuvor zu erkennen, da dieser blitzschnell hinter einem Busch auftauchte. M handelte daher nicht objektiv sorgfaltswidrig bzw. konnte den Erfolg nicht vorhersehen.

II. Ergebnis: M hat sich nicht wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des M wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB

Indem M den X anfuhr, könnte er sich wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB strafbar gemacht haben. Auch hier liegt jedoch ebenso wenig eine Sorgfaltspflichtverletzung vor. M hat sich nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB strafbar gemacht.

Auch diese Prüfung müsste wegen Offensichtlichkeit nicht zwingend vorgenommen werden.

D. Strafbarkeit des M wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB

M könnte sich durch die Mitteilung an K, alles Notwendige zu tun, wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) X ist tot, der Erfolg ist eingetreten.
- b) X müsste auch durch eine Handlung des M gestorben sein. Fraglich ist, ob vorliegend eine Handlung des M vorliegt oder er lediglich die Rettung des X unterlassen hat. Strittig ist, wie Tun und Unterlassen abzugrenzen sind.
 - aa) Nach einer Ansicht liegt ein Tun vor, wenn der Täter Energie einsetzt und der Einsatz kausal für den tatbestandlichen Erfolg ist. Vorliegend hat M dem K mitgeteilt, er werde alles Notwendige tun. Diese Mitteilung ist eine Körperbewegung (durch Sprechen), die einen Energieeinsatz erfordert. Danach läge hier ein aktives Tun vor.
 - bb) Nach anderer Ansicht soll es auf den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit ankommen, der durch eine wertende Gesamtbetrachtung zu ermitteln ist. Tun ist danach gegeben, wenn auf einer aktiven Handlung der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt. Hier wird ein rettender Kausalverlauf (aktiv) abgebrochen, nachdem dem Opfer realisierbare Rettungschancen zugewachsen sind, indem sich K zur Rettung anbot. Nach wertender Betrachtung liegt auch Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit auf aktivem Tun.
 - cc) Ein Streitentscheid ist damit entbehrlich. M handelte durch aktives Tun.
- c) Die Mitteilung an K war auch kausal für den Tod des X. Der Erfolg ist M auch objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

M müsste auch vorsätzlich hinsichtlich der Tötung des X gehandelt haben. Zum Zeitpunkt der Mitteilung an Z war M jedoch nicht klar, dass er nur einen der beiden Verletzten retten kann. Zu diesem Zeitpunkt handelte M daher ohne Vorsatz. Der subjektive Tatbestand ist damit nicht erfüllt.

II. Ergebnis: M hat sich nicht wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Auch diese Prüfung müsste wegen Offensichtlichkeit nicht zwingend vorgenommen werden. Die Ausführungen zum Tun oder Unterlassen sind dann im Rahmen der Prüfung des § 222 StGB zu machen.

E. Strafbarkeit des M wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB

M könnte sich durch die Mitteilung an K, alles Notwendige zu tun, wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Der Erfolg (Tod des X) ist durch eine kausal Handlung des M (Mitteilung an Z) eingetreten (siehe oben).
2. M müsste sich objektiv sorgfaltswidrig bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolges verhalten haben. Die Erklärung des M gegenüber Z, er werde alle Notwendige tun, stellt sich angesichts der lebensgefährlichen Verletzungen von S und X als objektiv sorgfaltswidrig dar. Für M hätte es schon vorher deutlich sein müssen, dass er nur X oder S rechtzeitig retten kann. Es war daher auch vorhersehbar, dass einer von beiden ohne die Hilfe des K sterben würde.
3. Hätte sich M rechtmäßig verhalten, indem er die Hilfe des K angenommen hätte, wäre der Tod von X nicht eingetreten. Bei rechtmäßigem Alternativverhalten wäre der Erfolg mithin vermeidbar gewesen und ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist gegeben.

II. Rechtswidrigkeit

M handelte rechtswidrig.

III. Schuld

M handelte auch subjektiv sorgfaltswidrig sowie in sonstiger Hinsicht schuldhaft.

IV. Ergebnis: M hat sich wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

F. Strafbarkeit des M wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB

Indem M wegfuhr, ohne X zu helfen, könnte er sich wegen Totschlags durch Unterlassen gem. § 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) X ist tot, der Erfolg ist eingetreten.
- b) Indem X wegfuhr, hat er einen gebotenen und möglichen Erfolgsabwendungsversuch unterlassen.
- c) Die unterlassene Rettung durch M müsste auch „quasi-kausal“ für den Tod des X sein. Das ist dann der Fall, wenn die Rettungshandlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel. M hat nicht X, sondern S gerettet. M hätte statt der S den X retten können, wodurch der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen wäre.
- d) M müsste auch eine Garantenstellung für X gehabt haben, da nach § 13 StGB wegen Unterlassens nur strafbar ist, wer rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt.
 - aa) In Betracht kommt zunächst eine Garantenstellung aus Ingerenz. Eine solche ist jedenfalls bei pflichtwidrigem Vorverhalten anerkannt. Verschiedene Anknüpfungspunkte sind hinsichtlich des Vorverhaltens denkbar. Die Verursachung des Unfalls wäre ein Anknüpfungspunkt. Diese war jedoch nicht pflichtwidrig (siehe oben). In Betracht kommt weiterhin die Mitteilung des M an K, er benötige seine Hilfe nicht. Dieses Verhalten stellt sich als objektiv sorgfaltswidrig dar (siehe oben). M hat durch das pflichtwidrige Wegschicken des K auch die Gefahr geschaffen, dass dem X nicht rechtzeitig geholfen werden kann. Zumindest durch dieses Verhalten trifft M also eine Ingerenzgarantenstellung.
 - bb) Darüber hinaus könnte M eine Garantenstellung aus tatsächlicher Übernahme haben. Indem er dem K mitteilte, er werde alles Notwendige tun, hat er Vertrauen auf die Übernahme der Rettung begründet, so dass andere Schutzmaßnahmen (Hilfe des K) nicht nur unterblieben, sondern sogar der konkrete Rettungsversuch des K vereitelt worden ist. M traf mithin auch eine Garantenstellung aus tatsächlicher Übernahme.
- e) Der objektive Tatbestand der § 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB ist damit vollständig erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

M handelte auch vorsätzlich hinsichtlich des Erfolgsintritts, hinsichtlich seiner Fähigkeit zur Erfolgsabwendung und des Unterlassens der Erfolgsabwendung. Er wusste zudem um sein pflichtwidriges Vorverhalten und seine daraus resultierende Garantenstellung aus Ingerenz. M wusste zudem, dass er den Schutz des X auch tatsächlich übernommen hatte. M handelte somit vorsätzlich hinsichtlich aller objektiver Tatbestandsmerkmale.

II. Rechtswidrigkeit

M müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Dafür dürften keine Rechtfertigungsgründe eingreifen.

1. Er könnte jedoch wegen rechtfertigenden Notstands gem. § 34 StGB gerechtfertigt sein.

- a) Eine Notstandslage ist durch die gegenwärtige Gefahr für das Leben des S gegeben.
- b) Das Unterlassen von Rettungshandlungen müsste auch geeignet und erforderlich gewesen sein, die Gefahr abzuwenden. Zwar konnte S nur dadurch gerettet werden, dass M die Rettung von X unterließ. In dem Moment, nachdem K bereits weggefahren ist, war es auch das relativ mildeste Mittel, die Gefahr abzuwenden. Jedoch überwiegt das geschützte Interesse (Leben der S) das beeinträchtigte (Leben des X) nicht wesentlich. Eine Abwägung von Leben gegen Leben ist im Rahmen von § 34 StGB unzulässig.

2. Rechtfertigende Pflichtenkollision

M könnte jedoch aufgrund einer rechtfertigenden Pflichtenkollision gerechtfertigt sein.

- a) Eine solche liegt vor, wenn mehrere Handlungspflichten den Normadressaten derart treffen, dass er die eine nur auf Kosten der anderen erfüllen kann. M müsste also zunächst eine weitere gleichwertige oder sogar höherwertige Handlungspflicht treffen. Vorliegen ist M nach §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 auch zur Rettung der S verpflichtet. Die dazu erforderliche Garantenstellung ergibt sich ebenso aus Ingerenz und tatsächlicher Übernahme von Schutzfunktionen. Daraus resultiert eine aufgrund der Gleichwertigkeit der Rechtsgüter (Leben) und der Garantenstellungen gleichwertige Handlungspflicht. Beide Pflichten kann M nicht gleichzeitig erfüllen. Er handelte zudem in Kenntnis der Umstände, die die Pflichtenkollision begründen.

- b) Die Rechtsfolge des Vorliegens einer Kollision gleichwertiger Handlungspflichten, von denen nur eine erfüllbar ist, könnte sowohl eine Rechtfertigung oder eine Entschuldigung sein. M wäre die Rettung von X und S unmöglich. Nach dem Grundsatz „ultra posse nemo obligatur“ darf das

Strafrecht nicht Unmögliches verlangen. Daher stellt das Unterlassen einer Handlungspflicht beim Zusammentreffen mehrerer gleichwertiger Pflichten einen Rechtfertigungsgrund dar.

3. M handelte aufgrund der rechtfertigenden Pflichtenkollision nicht rechtswidrig.

III. Ergebnis: M hat sich nicht wegen Totschlags durch Unterlassen gem. § 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

G. Strafbarkeit des M wegen Unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB

Indem M wegfuhr, ohne X zu helfen, könnte er sich wegen Unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Es müsste zunächst ein Unglücksfall vorliegen. Ein Unglücksfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Personen oder bedeutende Sachwerte mit sich bringt oder zu bringen droht. Die Prüfung, ob ein Unglücksfall vorliegt, ist ex post vorzunehmen.¹ Der vorliegende Verkehrsunfall stellt ein plötzlich eintretendes Ereignis dar. X erlitt lebensgefährliche Verletzungen, sodass auch eine erhebliche Gefahr für Personen durch den Unfall herbeigeführt wurde. Ein Unglücksfall liegt somit vor.

b) M müsste die Hilfeleistung trotz Handlungsmöglichkeit unterlassen haben. Unter einem Hilfeleisten versteht man jede Tätigkeit, die der Intention nach auf die Abwehr der Gefahr gerichtet ist. Hier hat M die Rettung von X, mithin eine Hilfeleistung, unterlassen, welche ihm auch möglich war.

c) Die Hilfeleistung müsste auch erforderlich gewesen sein. Erforderlich ist die Hilfeleistung dann, wenn ohne sie die Gefahr besteht, dass die durch § 323c StGB charakterisierte Unglückssituation sich zu einer nicht ganz unerheblichen Schädigung von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert auswirkt. Die Feststellung der Erforderlichkeit ist objektiv ex ante vorzunehmen. Hier war X auf ärztliche Hilfe angewiesen und wäre aus objektiver ex-ante-Perspektive ohne ein Rettung gestorben.² Die Hilfeleistung war somit auch erforderlich.

¹ Str.; auch sonst sind viele Einzelfragen (z.B. Schutz von Sachwerten, Selbsttötungsversuch als Unglücksfall, usw.) streitig.

² Allein die Tatsache, dass X später tatsächlich gestorben ist, muss hier (aufgrund der ex-ante-Betrachtung) außer Acht bleiben und kann allenfalls ein Indiz für die Erforderlichkeit darstellen.

d) Die Hilfeleistung hätte für M auch zumutbar sein müssen. Die Zumutbarkeit ist anhand einer Interessenabwägung, die sich an positive Wertentscheidungen zu halten hat, zu bestimmen. Die Zumutbarkeit entfällt, wenn die Hilfeleistung den Täter rechtlich überfordern würde. M kann X nur unter Verletzung einer anderen wichtigen (hier gleich gewichtigen, siehe oben) Pflicht retten. Da er diese Pflicht erfüllte, war ihm die Pflicht den X ebenfalls zu retten nicht mehr zumutbar.

II. Ergebnis: M hat sich nicht wegen Unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB strafbar gemacht.

2. Tatkomplex: Die Ostseereise

A. Strafbarkeit der S wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB durch Nicht-Hilfe Holen für B

Indem S für B keine Hilfe holte, könnte sie sich wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

Der Erfolg ist nicht eingetreten, da B nicht tot ist. Der Versuch ist gem. §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 strafbar.

II. Tatentschluss

S müsste mit Tatentschluss hinsichtlich der Tötung von B gehandelt haben. Vorliegend war S der Tod des B „ganz recht“. Sie handelt damit hinsichtlich des Todeserfolgs (zumindest bedingt) vorsätzlich. S erkannte die Lebensgefahr des B. Ihr war auch bewusst, dass ihr eine Rettung des B möglich ist und dies auch erforderlich wäre, um das Leben des B zu retten. S war bewusst, dass der Erfolg bei Hinzudenken ihrer Rettungshandlung entfallen würde (Tatentschluss hinsichtlich „Quasi-Kausalität“). S wusste schließlich um ihre Garantenstellung für B aufgrund der gemeinsamen Ehe (vgl. §§ 1353 f. BGB).

III. Unmittelbares Ansetzen

S müsste auch zum Totschlag durch Unterlassen unmittelbar angesetzt haben. Umstritten ist, wann beim unechten Unterlassungsdelikt das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung beginnt.

1. Nach einer Ansicht liegt ein unmittelbares Ansetzen beim unechten Unterlassungsdelikt durch das pflichtwidrige Unterlassen der ersten Rettungsmöglichkeit vor. Der Garant müsse sofort zum Einschreiten verpflichtet werden, da die erste Möglichkeit schon die letzte sein kann. Zudem legt der Vergleich mit dem Versuchsbeginn beim Begehungsdelikt diese Grenze nahe, da der Garant ja bereits die Gefahrenlage erkannt und die Rettungsmöglichkeit(en) gesehen hat. Hier wäre die erste Rettungsmöglichkeit bereits verstrichen, als S die Lebensgefahr erkannt hat. Gegen diese Ansicht spricht, dass sie die Strafbarkeit extrem weit vorverlagert.
2. Nach anderer Ansicht soll es auf das Verstreichenlassen der letzten Rettungsmöglichkeit ankommen. Soweit mehrere Handlungsmöglichkeiten in einer zeitlichen Reihe möglich sind, bleibt dem Garant die Wahl des Zeitpunktes seines Eingreifens. Das Recht verlange nur die Abwendung eines Erfolges. Solange dies dem Handlungspflichtigen noch möglich ist, er seine Pflicht also erfüllen kann, ist die Grenze zur Strafbarkeit noch nicht überschritten. Hier sieht S den B auf die See treiben und geht ins Hotel und legt sich später schlafen. Nach ihrer Vorstellung wird der B tot sein, wenn sie aufwacht. S hätte danach also bereits unmittelbar angesetzt. Dagegen spricht, dass nach dieser Ansicht möglicherweise kein effektiver Rechtsgüterschutz erfolgen kann, da hiernach ein Warten bis zum letzten und gefährlichsten Augenblick zulässig ist. Wann dieser bestand, lässt sich zuweilen nur noch nachträglich feststellen, nachdem der Schaden (z.B. Tod) schon eingetreten ist.
3. Nach einer weiteren Ansicht (h.M.) liegt das unmittelbare Ansetzen bei unechten Unterlassungsdelikten vor, wenn nach Vorstellung des Täters durch die weitere Verzögerung eine unmittelbare Gefahr für das Handlungsobjekt entsteht oder der Täter den Kausalverlauf aus der Hand gibt. Diese Lösung entspricht der auch bei Begehungsdelikten maßgeblichen Unterscheidung zwischen Vorbereitung und Versuch. Maßgeblich muss die Bedrohung des Rechtsgutes nach der Vorstellung des (unterlassenden) Täters sein. Dabei ist der Garant nicht nur zur Erfolgsabwendung, sondern schon zur Verminderung von Gefahren für das betroffene Rechtsgut verpflichtet. Schon Verzögerungen sind daher pflichtwidrig, wenn die Gefahr durch diese Verzögerung wächst. Hier sieht S den B erschöpft auf dem Boot treiben und geht ins Hotel. Damit gibt sie den weiteren Kausalverlauf aus der Hand. Dadurch hat sich nach der Vorstellung der S auch für B eine unmittelbare Gefahr ergeben.
4. Da alle Ansichten zu einer Bejahung des unmittelbaren Ansetzens führen, ist ein Streitentscheid entbehrlich. S hat unmittelbar zum Totschlag durch Unterlassen angesetzt.

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld

S handelte rechtswidrig und schuldhaft.

V. Ergebnis: S hat sich wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit der S wegen Aussetzung gem. § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Indem S für B keine Hilfe holte, könnte sie sich wegen Aussetzung gem. § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

S lässt den B in einer hilflosen Lage im Stich, obwohl sie ihm als Ehefrau beizustehen verpflichtet ist. Dadurch wurde B der Gefahr des Todes ausgesetzt. Das Imstichlassen war auch kausal für die Todesgefahr des B. Der objektive Tatbestand des § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

S handelte hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale (Imstichlassen und Todesgefahr) vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

S handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis: S hat sich wegen Aussetzung gem. § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit der S wegen Unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB

S hat sich zudem wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB strafbar gemacht. Diese Strafbarkeit tritt jedoch hinter den versuchten Totschlag durch Unterlassen gem. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB und die Aussetzung zurück.